Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3960

Antrag

der Fraktion der SPD und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 30. Juli 1949 (WiGBl. S. 202) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

   „Für Ehefrauen von Versicherten, die vor dem 1. Juni 1949 Witwen geworden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sobald sie das 40. Lebensjahr vollendet haben."

§ 2

Renten nach § 1 beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1953, sofern der Antrag spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1952

Ollenhauer und Fraktion
Willenberg
Maerkl
Determann

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1